



Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

II. Teilaufhebung (endgültige Aufhebung) des Sanierungsgebietes "Block 90 und 91 - Fischergrube"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.12.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 90 und 91 - Fischergrube“ (II. Teilaufhebung) wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes ist aufzuheben, sobald die Sanierung durchgeführt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Diese Rechtspflicht ergibt sich aus Art. 14 Grundgesetz, da nach Durchführung der Sanierung eine Beschränkung des Eigentums und anderer Rechtspositionen entsprechend den sanierungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB nicht mehr erforderlich ist.

Weil die städtebaulichen und baulichen Missstände im Block 90/91 weitgehend behoben waren, erfolgte am 15.10.2009 eine Teilaufhebung. Nur bei wenigen Grundstücken verblieb der Sanierungsvermerk im Grundbuch. Dadurch war neben dem möglichen Einsatz von Städtebaufördermitteln auch eine erhöhte steuerliche Abschreibung für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen möglich. Vier Grundstücke konnten davon profitieren.

In dem Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ stehen jetzt keine Städtebauförderungsmittel mehr zur Verfügung, die für diese Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten eingesetzt werden könnten. Somit ist das Sanierungsgebiet aufzuheben.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die endgültige Aufhebung des Sanierungsgebietes „Block 90/91 - Fischergrube“ zu beschließen. Die hiervon betroffenen Grundstücks- und Straßenflächen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß §§ 154 ff. BauGB. Die erhobenen Beträge sind haushaltsneutral, da diese unverzüglich über die Grundstücks-Gesellschaft "Trave" mbH - Sanierungsträgerin der Hansestadt Lübeck – mit der Investitionsbank Schleswig – Holstein nach den Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein abgerechnet werden müssen.

Anlagen:

- 1 Block 90+91 Satzungsbeschluss mit Lageplan
- 2 Block 90+91 Grundstücksflächen

Senator F. - P. Boden

S A T Z U N G

der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Block 90 u. 91 -Fischergrube

(II. Teilaufhebung)

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016, (GVOBl. S. 788) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Satzung der Hansestadt Lübeck vom 24.03.1985 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 90 und 91 - Fischergrube“, das begrenzt wird im Norden von der Engelsgrube, im Osten von der Straße Breite Straße, im Süden von der Fischergrube und im Westen von der Straße Große Kiesau

wird auch hinsichtlich der Flurstücke 32, 24, 106, 132/1 und 143 in der Flur 90, sowie die Flurstücke 26, 4, und 2 in der Flur 91, Gemarkung Innere Stadt – aufgehoben.

- (2) Die von der II. Teilaufhebung - und damit endgültigen Aufhebung des Sanierungsgebietes – betroffenen Flurstücke sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

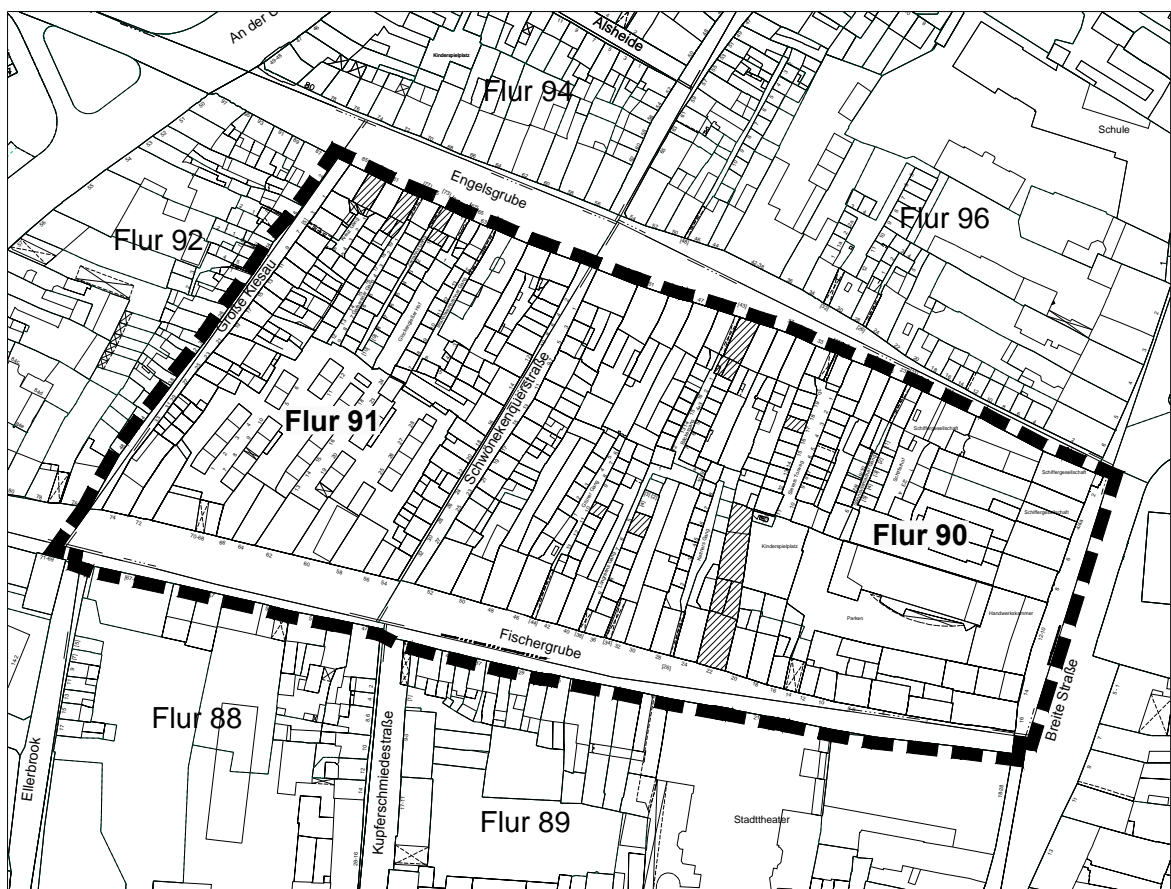
§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.


Lübeck,

Der Bürgermeister

Lageplan gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Block 90 und 91 - Fischergrube" (II. Teilaufhebung) vom



----- Grenze des Sanierungsgebietes

 von der Teilaufhebung betroffene Grundstücke

Grundstücksflächen

Flur 90 u. 91

Gemarkung: Innere Stadt

Flur	Lagebezeichnung	Flurstück	Grundbuch	Band	Blatt
90	Engelsgrube 31 Haus 17	32	Lübeck		33456
90	Engelsgrube 41	24	Lübeck		27919
90	Fischergrube 22	106	Lübeck		74976
90	Fischergrube 38 Haus 5	132/1	Lübeck		21735
90	Fischergrube 44 Haus 10	143	Lübeck		46665
91	Engelsgrube 71	26	Lübeck		27648
91	Engelsgrube 79	4	Lübeck		45072
91	Engelsgrube 83	2	Lübeck		16360